

Gesetz Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 408.) Verordnung, betreffend die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen. Vom 9ten Februar 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In dem Publikations-Patent vom 9ten November vorigen Jahres, haben Wir bereits bestimmt, daß die Justiz in Unserm Großherzogthum Posen durch Friedensgerichte, durch Landgerichte, und durch ein in Posen einzurichtendes Ober-Appellations-Gericht verwaltet, und das mündliche Verfahren in den dazu geeigneten Fällen beibehalten werden soll. Ueber die hierdurch entstehenden Abweichungen des Geschäftsganges von der Allgemeinen Gerichtsordnung Unserer Staaten, haben Wir Uns die näheren Bestimmungen vorbehalten, welche Wir in der gegenwärtigen Verordnung ertheilen wollen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren bei den Landgerichten in Prozessen.

§. 1. In den Prozessen, die auf einfachen Thatfachen beruhen, soll das mündliche Verfahren beibehalten werden.

§. 2. Dahin gehören besonders folgende Rechtsangelegenheiten:

- a) Wechsel-Ezekutionsprozesse, und klare Schuldsachen,
- b) Possessorien-sachen,
- c) Mieths- oder Pachträumungs-sachen,
- d) Arrestsachen,
- e) Alimentenprozesse,
- f) Klagen aus einem Judikate,
- g) Diffamations- und Provocationsprozesse,
- h) Prioritätsstreitigkeiten außer dem Konkurse und Liquidationsprozesse, und
- i) Streitigkeiten, welche bei Vollstreckung der Exekution entstehen.

§. 3. In den übrigen Prozessen, namentlich in den Konkurs- und Liquidationsprozessen, bleibt es dagegen bei der schriftlichen Verhandlung nach Anleitung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Allgemeine Vorschriften. In welchen Rechtsfällen das mündliche Verfahren statt findet.

Jahrgang 1817.

§

S. 4.